

# Neuerungen bei außerordentlichen Einkünften

In Ausgabe 6/2014 von Deutscher Waldbesitzer wurden einige Besonderheiten der Forstbesteuerung dargestellt. An dieser Stelle wird nun näher auf die Änderungen eingegangen, die sich durch die jüngste Anpassung seitens des Gesetzgebers ergeben haben.

Die weitestgehenden Änderungen resultierten aus dem Steuervereinfachungsgesetz 2011, welches ab dem Jahr 2012 gilt. Im vorliegenden Artikel soll insbesondere die Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft im Vordergrund stehen.

Die Steuerermäßigung wird seit 2012 für alle Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen unabhängig vom Umfang der übrigen Nutzungen gewährt. Im Gegensatz zur Rechtslage bis 2011 unterliegen alle Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes. Damit wird die vor 1999 geltende Tarifbegünstigung im Wesentlichen wiederhergestellt.

## Tarifiermäßigung

Anders als nach der Rechtslage bis 2011 ist die Tarifiermäßigung (halber Steuersatz) nicht mehr von der Vorlage eines amtlichen anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks und der Ermittlung eines Nutzungssatzes abhängig. Die Gesetzesänderung wird vom Gesetzgeber insoweit zu Recht als Vereinfachung bezeichnet. Lediglich die doppelt so hohe Tarifiermäßigung, nämlich ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes, wird nur gewährt, soweit die außerordentlichen Nutzungen den Nutzungssatz überschreiten. Will der Forstwirtschaft diese Tarifiermäßigung in Anspruch nehmen, muss er, wie bisher auch, ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk vorlegen. Im Wirtschaftsjahr einer

Einschlagbeschränkung gilt der Viertel-Steuersatz einheitlich für jegliche Kalamitätsnutzung, somit auch für eine solche, die den festgesetzten Nutzungssatz nicht überschreitet.

Ab 2012 wird der Begriff der außerordentlichen Nutzungen im Gesetz etwas enger neu definiert. Danach fallen darunter die volks- oder staatswirtschaftlichen Nutzungen, soweit sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind und die Kalamitätsnutzungen. Holznutzungen aus privatwirtschaftlichen Gründen sind ab 2012 nicht mehr tarifbegünstigt. Volks- oder staatswirtschaftliche Gründe liegen vor allem dann vor, wenn Waldgrundstücke enteignet oder unter dem Zwang einer drohenden Enteignung veräußert werden. Dazu gehören aber auch im Zusammenhang mit militärischen Übungen, z.B. wegen Splitterschäden, gezo-gene Holznutzungen.

Die Vorschrift zur Steuerermäßigung ist erheblich vereinfacht worden, als nunmehr sämtliche Kalamitätsnutzungen unabhängig vom Nutzungssatz mit dem halben Steuersatz und – soweit der Nutzungssatz überschritten wird – mit dem Viertel-Steuersatz besteuert werden. Die relativ aufwändige Berechnung der eingesparten Nutzungen der letzten drei Wirtschaftsjahre ist entfallen. Ausreichend ist, dass das im Wirtschaftsjahr veräußerte und entnommene Holz getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird. Auf der ersten Stufe werden die Einkünfte aus allen Holznutzungen

ermittelt. Dazu werden von den Einnahmen aus sämtlichen Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abgezogen. Auf der zweiten Stufe werden die so ermittelten Einkünfte nach dem Mengenverhältnis der außerordentlichen Holznutzung zu der gesamten Holznutzung aufgeteilt. Ab 2012 ist eine Aufteilung immer erforderlich, da jede außerordentliche Holznutzung auch dann tarifbegünstigt besteuert wird, wenn sie innerhalb des Nutzungssatzes liegt.

## Mengennachweis

Ab 2012 ist der Mengennachweis des veräußerten und entnommenen Holzes nur noch getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen zu führen. Der Nachweis kann wie bisher durch Aufnahmelisten oder Nummernbücher erbracht werden, in die das aufgearbeitete Nutz- und Brennholz getrennt nach Holzarten, Holzsorten (Güte- und Stärkeklassen) und Holz-mengen eingetragen wird. Die erforderlichen Angaben können sich auch aus den Holzkaufverträgen oder diesen zugrundeliegenden Aufnahmelisten und Abrechnungen ergeben.

Die Festsetzung des Nutzungssatzes bleibt weiterhin erforderlich für die Anwendung des Viertel-Steuersatzes und die Bildung der Rücklage gem. § 3 Forst-schAusglG. Der Nutzungssatz hat den Nutzungen zu entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragskraft des Waldes zu erzielen sind. Der Nutzungssatz ist von der Finanzverwaltung

periodisch für zehn Jahre festzustellen. Auf die konkrete Bewirtschaftung durch den Forstwirtschaftler kommt es somit nicht an. Die Feststellung des Nutzungssatzes erfolgt nicht, wenn der Forstwirtschaftler kein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufstellt. Wird jedoch ein solches Betriebsgutachten oder Betriebswerk erstellt, ist es der Festsetzung des Nutzungssatzes zu Grunde zu legen, wenn es am Anfang des Wirtschaftsjahres aufgestellt worden ist, von dem an die Periode von zehn Jahren beginnt.

Um eine zeitnahe Prüfung des Betriebsgutachtens bzw. Betriebswerks zu ermöglichen, ist geregelt, dass ein erstelltes und amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk innerhalb eines Jahres der Finanzbehörde übermittelt werden soll. Werden die Daten nicht innerhalb des Zeitraums übersandt, kann dies im Fall nicht mehr nachprüfbarer Daten zu Lasten des Forstbetriebs gehen, es können z.B. Unsicherheitszuschläge angesetzt werden. Bei erheblichen Mängeln kann auch eine Zurückweisung erfolgen. Bei einer Kalamität ist auch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk der Ermittlung des Nutzungssatzes zu Grunde zu legen, das nachträglich aber spätestens auf den Anfang des Wirtschaftsjahres des Schadensereignisses aufgestellt wird. Die bisher festgesetzten Nutzungssätze gelten ungeachtet der Neuregelung fort. Betriebe mit weniger als 50 ha Forstfläche können auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichten. Hier ist dann pauschal ein Nutzungssatz von 5 Fm ohne Rinde je ha zu Grunde zu legen.

≙ Dr. Marcel Gerds, Steuerberater  
Lutherstadt Wittenberg  
[www.marcel-gerds.de](http://www.marcel-gerds.de)